

Bildnisschutz im Blitzlichtgewitter: Webinar zum Thema Eventfotografie

Referent



Sebastian Deubelli

Rechtsanwalt aus Landshut

Seit Zulassung 2010 im Bereich Medien- und Urheberrecht tätig

Seit 2013 eigene Kanzlei mit Schwerpunkt Fotorecht



Ablauf / Aufbau

- Überblick über die relevantesten Probleme bei Event-Bildern
- Persönlichkeitsrechte
- Rechte an der Location
- Zusammenfassung und Lösungswege
- Frage - Antwort - Runde

Überblick über die relevantesten Probleme bei Event-Bildern

Sowohl die Erstellung als auch die Vermarktung von Event-Bildern stellt aufgrund der Vielzahl von berührten Drittrechten und den nicht klar definierten Schrankenbestimmungen eine große Herausforderung dar.

Gerade beim Vertrieb besteht die Schwierigkeit, dass man bei der Veranstaltung nicht dabei war und sich daher unter Umständen bei der Beantwortung relevanter Rechtsfragen auf Auskünfte Dritter verlassen muss.

Persönlichkeitsrechte

Gesetzliche Ausgangslage

§ 22 KUG

*Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine **Entlohnung** erhielt. Nach dem **Tode** des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*

Persönlichkeitsrechte

- Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 22 KUG ist, dass die abgebildete Person überhaupt erkennbar ist. Der Maßstab für die Erkennbarkeit ist hier, ob etwa **Arbeitskollegen** die Person erkennen würden.
- Einholung einzelner Einwilligungen schwer praktikabel.
- Stillschweigende Einwilligung ist die Ausnahme bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer mit Bildern rechnen müssen (PK, Interviews, etc.) – hier aber Beschränkung im Kontext der späteren Verwendung.
- Einholung der ausdrücklichen Einwilligung über Kartenverkauf denkbar.
- Einholung von Einwilligungen durch Aushänge denkbar, aber abschreckend.

Persönlichkeitsrechte

Gesetzliche Ausgangslage

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

*1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;*

*2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*

*3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Persönlichkeitsrechte

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte wurde 2004 durch die Obergerichte aufgegeben und durch eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ersetzt.
- In der neueren BGH Rechtsprechung sind die Schranken allerdings nicht all zu hoch.
- Es reicht auch die nur lokale Bedeutung aus. (z.B.: Mieterfest einer Wohnungsbaugenossenschaft)
- Andererseits ist eine Berichterstattung ohne jeden Informationscharakter nicht zulässig sein.

Persönlichkeitsrechte

Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

- Hängt von der konkreten Bildgestaltung ab und nicht von der Bedeutung der abgebildeten Person für die Veranstaltung.
- „ Die Abbildung der Person darf keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausüben.“
- Das wird bei der Fotografie einer Veranstaltung wohl nie der Fall sein.

Persönlichkeitsrechte

Bilder von Versammlungen

- Sind es denn nun 3, 5, 7 oder 11?
- „Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun...“
- Besonderes Kriterium der Öffentlichkeit der Veranstaltung.
- Bei rein privaten Veranstaltungen ist die Norm daher nicht einschlägig.
- Auch bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen einzelne Personen nur gezeigt werden, wenn sie charakteristisch und beispielhaft für die Veranstaltung sind.

Persönlichkeitsrechte

Fazit:

- Die Bewertung, ob eine einwilligungsfreie Erstellung von Event-Bildern auf der Veranstaltung möglich ist, stellt Juristen schon häufig vor große Probleme.
- Der Fotograf wird das nicht leisten können.
- Die Bewertung, ob der Fotograf auf der Veranstaltung alles richtig gemacht hat, ist für die Agentur bei der Prüfung mit Übergabe der Bilder nahezu unmöglich.

Rechte an der Location

- Bei Veranstaltungen in einer Location ist stets das Recht des Hausrechtsinhabers zu berücksichtigen, Fotografieverbote auszusprechen oder die Erstellung von Fotos frei zu reglementieren.
- Inhaber des Hausrechtes können verschiedene Personen sein, insbesondere
 - Eigentümer
 - Mieter
 - Pächter
 - Veranstalter
- Daneben ist auch der Umfang der Einwilligung zu beachten

Rechte an der Location

- Häufig besteht das Problem, dass der Veranstalter unter Umständen nicht der Inhaber des Hausrechts ist.
- Nicht immer kann der Inhaber des Hausrechts überhaupt ausfindig gemacht werden.
- Auch hier auf vertragliche Absicherung gegenüber dem Veranstalter achten.

Zusammenfassung und Lösungswege

- **Model** ↔ **Veranstalter** ↔ **Fotograf** ↔ **Agentur** ↔ **Kunde**
- Die rechtlich nicht zu beanstandende Erstellung und Verwertung von Event-Bildern dürfte kaum möglich und schon gar nicht praktikabel sein.
- Schwierigkeit liegt einerseits schon in der Bewertung der Frage, ob alle Einwilligungen vorliegen.
- Daneben ist bei vorliegenden Einwilligungen auf die Reichweite zu achten.
- Würde man alle Einwilligungen einholen, ließe sich niemand mehr fotografieren.

Zusammenfassung und Lösungswege

- **Model** ↔ **Veranstalter** ↔ **Fotograf** ↔ **Agentur** ↔ **Kunde**
- In der Praxis ist es daher üblich, dieses Problem über vertragliche Vereinbarungen dem jeweiligen Vertragspartner zuzuweisen.
- Wer haftet wofür – stets die Rechtekette im Auge behalten!

Zusammenfassung und Lösungswege

- **Model** ↔ **Veranstalter** ↔ **Fotograf** ↔ **Agentur** ↔ **Kunde**
- Die Lösung des Problems sollte sich an der Größe der Veranstaltung orientieren.
- Entweder man sorgt dafür, dass man die relevanten Releases bekommt oder man sichert sich vertraglich beim Auftraggeber / Veranstalter ab.

Frage – Antwort – Runde

kanzlei deubelli

rechtsanwalt sebastian deubelli
jodoksgasse 588 a
84028 landshut

tel: +49 (0) 871 40 480 466
mail: sebastian.deubelli@deubelli.com

web: www.deubelli.com
www.rights-managed.de

Facebook: [www.facebook.com/
sebastian.deubelli](http://www.facebook.com/sebastian.deubelli)

Twitter: [@radeubelli](https://twitter.com/radeubelli)

